

## Vereinbarung zwischen AKA, ZPA Nord-West, DIHK und dem DGB

Die der AKA sowie der ZPA Nord-West angeschlossenen Industrie- und Handelskammern, der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) und der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) beabsichtigen, bei der Erstellung von praxisnahen Prüfungsaufgaben auf qualitativ hohem Niveau zusammenzuarbeiten. Als Grundlage für die vertrauensvolle Zusammenarbeit gelten die folgenden Verabredungen:

1. Die Aufgabenverabschiedung erfolgt durch gemäß § 40 BBiG besetzte Fachausschüsse. Für die Mitarbeit in den Fachausschüssen gelten die als Anlage 1 beigefügten Voraussetzungen.
2. Die Mitglieder der Fachausschüsse werden für längstens 5 Jahre bestellt. Für das Verfahren gelten die in den Eckwerten (Nr. 6) vereinbarten Regelungen. Bei erforderlichen Nachbenennungen erfolgt eine Berufung bis zum Ende der Beruungsperiode.
3. Für die Erörterung fachausschussübergreifender Fragen wird ein Koordinierungskreis eingerichtet. Für diesen gelten die als Anlage 2 beigefügten Regularien und die Geschäftsordnung (Anlage 5).
4. In die Aufgabenerstellung im Rahmen der AKA und der ZPA Nord-West sind zurzeit die in der Anlage 3 aufgeführten Berufe einbezogen. Diese werden bundeseinheitlich (in der Abschlussprüfung mit Ausnahme von Baden-Württemberg) geprüft.
5. Der Prüfungsaufgabenerstellung werden die in der Anlage 4 aufgeführten Eckwerte zu Grunde gelegt.
6. Die Berufsbildungsausschüsse der beteiligten Industrie- und Handelskammern sollen gemäß den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes über die Aufgabenerstellung in der AKA bzw. der ZPA Nord-West informiert werden.

Die Anlagen 1 - 5 sind Bestandteil der Vereinbarung.

Berlin, 15. März 2007



Dr. Dieter Riesterer  
Hauptgeschäftsführer  
der IHK Nürnberg für Mittelfranken  
für die AKA



Dr. Herbert Feger  
Hauptgeschäftsführer  
der IHK zu Köln  
für die ZPA Nord-West



Dr. Martin Wansleben  
Hauptgeschäftsführer  
des DIHK



Ingrid Sehrbrock  
Stellvertretende  
DGB-Vorsitzende

Anlage 1 zur Vereinbarung**Voraussetzungen für die Mitarbeit in AkA- und ZPA Nord-West-Fachausschüssen**

1. Die Mitglieder eines Fachausschusses müssen vertraut sein mit
  - der Ausbildung
  - den Prüfungen
  - der Tätigkeit

in dem Ausbildungsberuf, für den der Fachausschuss zuständig ist.
2. Sie müssen vertraut sein mit
  - dem Ausbildungsberufsbild
  - dem Ausbildungsrahmenplan
  - den Prüfungsanforderungen
  - dem KMK-Rahmenlehrplan
  - dem Lehrplan des Bundeslandes, in dem sie tätig sind.
3. Sie müssen die für den Beruf notwendigen praktischen und theoretischen Kenntnisse beherrschen.
4. Sie müssen dem Prüfungsausschuss einer Industrie- und Handelskammer in dem entsprechenden Ausbildungsberuf angehören bzw. sich bereit erklären, in einem Prüfungsausschuss mitzuwirken.
5. Sie müssen bereit und in der Lage sein, Prüfungsaufgaben für Zwischen- und Abschlussprüfungen zu erarbeiten.
6. Sie müssen bereit und in der Lage sein, regelmäßig an den Sitzungen des Fachausschusses sowie an den Aufgabenerstellerseminaren teilzunehmen.
7. Sie sollten in der Lage sein, Prüfungsaufgaben zu erproben und zu beurteilen.
8. Sie dürfen noch nicht endgültig aus dem Berufsleben ausgeschieden sein.
9. Sie dürfen nicht in der kommerziellen Prüfungsvorbereitung tätig sein.
10. Sie müssen über die Inhalte der Prüfungsaufgaben und Lösungen sowie über alle weiteren Vorgänge aus dem Fachausschuss, die ihrer Natur nach vertraulich sind, Stillschweigen bewahren und dieser Verpflichtung auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit im Fachausschuss nachkommen. Dies gilt insbesondere für personenbezogene Informationen.

Anlage 2 zur Vereinbarung**Regularien für den Koordinierungskreis**

Die der AKA bzw. ZPA Nord-West angeschlossenen IHKs errichten und unterhalten als zuständige Stellen für die kaufmännischen Zwischen- und Abschlussprüfungen unter Beteiligung des DIHK einen mit Vertretern des DIHK, der Gewerkschaften und der AKA- sowie der ZPA Nord-West-Kammern paritätisch besetzten Koordinierungskreis. Für diesen gelten die nachstehenden Regularien.

1. Die Ziele der AKA und der ZPA Nord-West sind bundeseinheitliche, vergleichbare, praxisnahe, aussagekräftige und rechtskonforme kaufmännische Abschluss- und Zwischenprüfungen. Diesen Zielen ist der Koordinierungskreis verpflichtet. Er verpflichtet sich, darauf hinzuwirken, dass
  - die Empfehlungen des Hauptausschusses des BiBB der Arbeit der AKA und der ZPA Nord-West-Fachausschüsse zu Grunde gelegt werden, soweit sie die Entwicklung von Prüfungsaufgaben betreffen,
  - bei der Entwicklung von Prüfungsaufgaben die Empfehlungen des Koordinierungskreises beachtet werden,
  - bei der Entwicklung von Prüfungsaufgaben die in Betrieben und IHKs zu erwartenden Kosten berücksichtigt werden. Mittelbare und unmittelbare Kosten sind glaubhaft zu machen.
2. Der Koordinierungskreis hat die Aufgabe, im Rahmen der gemeinsamen Erstellung von Prüfungsaufgaben die Interessen der beteiligten Gruppierungen möglichst in Einklang zu bringen. Er fördert die vertrauensvolle Kooperation und den Konsens zwischen den Beteiligten.
3. Der Koordinierungskreis wird paritätisch mit IHK/DIHK- und Gewerkschaftsvertretern besetzt. Er besteht aus dem/der Leiter(in) Berufliche Bildung, Bildungspolitik des DIHK, Vertreter(inne)n der AKA und ZPA Nord-West sowie Vertreter(inne)n der zuständigen Gewerkschaften. Die Mitglieder haben Stellvertreter. Die Stellvertretung stellt eine Vertretung innerhalb der Gruppe dar. Die Amtszeit des Koordinierungskreises beträgt 5 Jahre.

Die Vertreter der Gewerkschaften im Koordinierungskreis werden vom Bundesvorstand des DGB im Einvernehmen mit den sonstigen im Bundesgebiet bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung benannt.

4. Der Koordinierungskreis berät die AkA und die ZPA Nord-West im Zusammenhang mit der Entwicklung von Prüfungsaufgaben für die Berufe bei der AkA bzw. der ZPA Nord-West und kann hierzu Empfehlungen aussprechen. Dem Koordinierungskreis obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - Empfehlungen zur innovativen Umsetzung der Prüfungsanforderungen in neuen und modernisierten Berufen
  - Empfehlungen zur Durchführung von Forschungsvorhaben und Modellversuchen
  - Empfehlungen zur qualitativen Weiterentwicklung der Prüfungen, insbesondere zur Erhöhung des Praxis- und Handlungsbezugs
  - Empfehlungen zur Information von Ausbildungsbetrieben und Schulen
  - Empfehlungen zu den Voraussetzungen für die Mitarbeit in den AkA- und ZPA Nord-West-Fachausschüssen bzw. zur Aufgabenerstellung
5. AkA, ZPA-Nord-West, IHKs und DGB sind darüber einig, dass alle operativen, finanziellen und personellen Fragen der kaufmännischen Prüfungen Angelegenheit der geschäftsführenden IHK der AkA bzw. der ZPA Nord-West und der ihnen angeschlossenen IHKs sind.

Anlage 3 zur Vereinbarung**Aktuelle Übersicht zur Aufgabenerstellung von AkA und ZPA Nord-West****AkA**

Bürokaufmann (-kauffrau) (ZP und Informationsverarbeitung)  
 Kaufmann (Kauffrau) für Bürokommunikation (ZP und Informationsverarbeitung)  
 Kaufmann / Kauffrau im Einzelhandel  
 Industriekaufmann (-kauffrau)  
 Koch/Köchin  
 Kaufmann (Kauffrau) im Groß- und Außenhandel  
 Verkäufer (-in)  
 Hotelfachmann (-fachfrau)  
 Restaurantfachmann (-fachfrau)  
 Versicherungskaufmann (-kauffrau)  
 Fachkraft für Lagerlogistik  
 Kaufmann (Kauffrau) für Spedition und Logistikdienstleistung  
 Fachkraft im Gastgewerbe  
 Automobilkaufmann (-kauffrau)  
 Florist (-in)  
 Fachlagerist (-in)  
 Reiseverkehrskaufmann (-kauffrau)  
 Kaufmann (Kauffrau) in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft  
 Fachmann (Fachfrau) für Systemgastronomie  
 Veranstaltungskaufmann (-kauffrau)  
 Sport- und Fitnesskaufmann (-kauffrau)  
 Kaufmann (-kauffrau) im Gesundheitswesen  
 Fachkraft für Brief- und Frachtverkehr  
 Fachkraft für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen  
 Hotelkaufmann (-kauffrau)  
 Drogist (-in)  
 Gestalter (-in) für visuelles Marketing  
 Kaufmann (Kauffrau) für Tourismus und Freizeit  
 Servicekaufmann (-kauffrau) im Luftverkehr  
 Kosmetiker (-in)  
 Weinküfer (-in)  
 Kaufmann (Kauffrau) für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen  
 Investmentfondskaufmann (-kauffrau)  
 Luftverkehrskaufmann (-kauffrau)  
 Servicefahrer (-in)  
 Postverkehrskaufmann (-kauffrau)  
 Fachangestellter für Markt-/Sozialforschung  
 Kaufmann (Kauffrau) für Dialogmarketing  
 Servicefachkraft für Dialogmarketing

**ZPA Nord-West**

Bürokaufmann (-kauffrau) (AP)  
Kaufmann (Kauffrau) für Bürokommunikation (AP)  
Bankkaufmann (-kauffrau)  
IT-System-Elektroniker (-in)  
Fachinformatiker (-in) Anwendungsentwicklung  
Fachinformatiker (-in) Systemintegration  
IT-System-Kaufmann (-kauffrau)  
Informatikkaufmann (-kauffrau)  
Werbekaufmann (-kauffrau)  
Verlagskaufmann (-kauffrau)  
Buchhändler (-in)  
Kaufmann (Kauffrau) für audiovisuelle Medien  
Fotomedienlaborant (-in)  
Fachkraft für Schutz und Sicherheit  
Kaufmann (Kauffrau) für Verkehrsservice  
Schiffahrtskaufmann (-kauffrau)  
Binnenschiffer (-in)  
Tankwart (-in)  
Tierpfleger (-in)  
Musikalienhändler (-in)

## Anlage 4 zur Vereinbarung

### **Eckwerte zur Prüfungsaufgabenerstellung**

#### **1. Prüfungsinhalte**

Die Abschlussprüfungen erstrecken sich auf die Inhalte des Ausbildungsrahmenplans und den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist. Zur Sicherung der Inhaltsvalidität der schriftlichen Prüfungsaufgaben sowie zur Information von Prüfungsteilnehmern, Ausbildungsbetrieben und Berufsschulen werden von den Fachausschüssen Handreichungen erstellt und aktualisiert, die die prüfungsrelevanten Inhalte in Form einer Synopse aus Ausbildungsrahmenplan und Rahmenlehrplan enthalten. Die Veröffentlichung der Handreichungen erfolgt in einem transparenten Verfahren.

#### **2. Ziele, Qualitätskriterien**

Ziel der Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Bei der Feststellung der Berufsfähigkeit kommt der Handlungskompetenz besondere Bedeutung zu, die vom Prüfungsteilnehmer in geeigneter Form abzufordern ist. Qualitätsmaßstäbe der Prüfungen sind Validität, Objektivität, Reliabilität, Transparenz, Ökonomie und Justiziabilität. Die Beachtung der Ökonomie darf die Qualität der Prüfungsaufgaben nicht beeinträchtigen.

#### **3. Qualitätssicherung**

Zur Sicherung der Aufgabenqualität wird ein geeignetes Qualitätssicherungssystem installiert. Vorbesprechungen oder andere geeignete Rückkoppelungsverfahren sind Teil dieses Qualitätssicherungssystems. Hierbei sind Transparenz und Beteiligung der Arbeitnehmervertreter in geeigneter Weise sicherzustellen. Es wird ein bundeseinheitliches Qualitätsmanagementsystem verfolgt.

#### **4. Prüfungsverfahren**

Entsprechend der unter Ziffer 2 genannten Ziele/Qualitätskriterien regelt der Koordinierungskreis die Details zu den Prüfungsverfahren auf der Grundlage der vom BiBB-Hauptausschuss am 13.12.2006 beschlossenen Empfehlungen für die Regelung von Prüfungsanforderungen in Ausbildungsordnungen.

Für das Instrument „Schriftliche Aufgabenstellungen“ sind berufstypische Aufgaben zu erstellen. Gebundene und ungebundene Aufgaben müssen zur Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit geeignet sein. Der Anteil der ungebundenen Aufgaben beträgt in der Regel mindestens 50 % und in der Regel höchstens 60 %, gemessen an der erreichbaren Punktzahl für alle schriftlichen Aufgabenstellungen in allen Prüfungsbereichen (ohne Gewichtung der Prüfungsbereiche). Ergebnisse einschlägiger Forschungsprojekte sind zu berücksichtigen.

## **5. Prüfungszeiten**

Die schriftlichen Abschlussprüfungen werden, soweit die jeweilige Ausbildungsordnung hierfür eine Höchstdauer von mehr als 240 Minuten vorsieht, an zwei Tagen durchgeführt. Unabhängig davon kann bei Einsatz gebundener Aufgaben die tatsächliche Prüfungsdauer die höchstzulässige Prüfungsdauer laut Ausbildungsordnung um bis zu 30 Minuten unterschreiten.

## **6. Fachausschüsse**

Für die Erstellung, Zusammenstellung und Verabschiedung der Aufgabensätze werden von den geschäftsführenden Kammern der AKA und der ZPA Nord-West überregionale Fachausschüsse gemäß § 40 BBiG berufen. Sie haben in der Regel zwölf Mitglieder und setzen sich zu gleichen Teilen aus Arbeitgebervertretern, Arbeitnehmervertretern und Berufsschullehrern zusammen. Grundsätzlich soll je Land nur ein Vertreter einer Gruppe mitwirken.

Die Mitglieder werden für jede Beruungsperiode von den vorschlagsberechtigten Institutionen rechtzeitig bestätigt oder neu vorgeschlagen. Die Arbeitnehmervertreter werden vom DGB-Bundesvorstand nach Abstimmung mit den sonstigen im Bundesgebiet bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung vorgeschlagen.

Die Fachausschüsse beschließen die Aufgabensätze mit einfacher Mehrheit. Die vorschlagenden Institutionen erhalten die Protokolle der Fachausschusssitzungen zeitnah zur Kenntnis.

## **7. Regionale Aspekte**

Die Möglichkeit, regionale Aspekte bei den Ausbildungsabschlussprüfungen zu erfassen, besteht im Rahmen der praktischen Übungen/Prüfungen.

## **8. Qualifizierung der Fachausschussmitglieder**

Die Aufgabenersteller werden durch Leitfäden und „Coaching“ während der Fachausschusssitzungen unterstützt. Ferner bieten AKA und ZPA Nord-West in regelmäßigen Abständen Aufgabenerstellerseminare an. Die Aufgabenersteller sind gehalten, an für sie geeigneten Qualifizierungsmaßnahmen teilzunehmen. Die durchführende Stelle stellt Teilnahmebescheinigungen aus.

## **9. Aufgabenbank**

Zur Unterstützung der Aufgabenersteller sowie zur Qualitätssicherung der Prüfungen wird bei der AKA und der ZPA Nord-West eine umfangreiche elektronische Datenbank für die Zwischen- und Abschlussprüfungen geführt. Ferner werden sowohl bei der Aufgabenerstellung als auch bei der Manuskripterstellung und der Auswertung bzw. Bewertung in erheblichem Umfang Informations- und Kommunikationstechniken eingesetzt.



Anlage 5 zur Vereinbarung

Eine Geschäftsordnung wird gemeinsam erstellt.